

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

Mai 2022

NEUES VOM EUGH

Städtekte als Mehrzweck-Gutschein

EuGH, Urteil v. 28. April 2022 – Rs. C-637/20 – DSAB Destination Stockholm

Der EuGH hat mit vorliegendem Urteil zur Auslegung der Gutschein-Richtlinie 2016/1065 vom 27. Juni 2016 Stellung genommen, die seit 1.1.2019 in den Mitgliedstaaten der EU gilt.

Sachverhalt

DSAB vertreibt eine Karte für Touristen, die die Stadt Stockholm besuchen. Diese Karte gibt ihren Inhabenden während eines begrenzten Zeitraums und bis zu einem bestimmten Wert das Recht auf Zugang zu rund 60 touristischen Attraktionen wie Sehenswürdigkeiten oder Museen. Ferner erhält man damit Zugang zu rund zehn Personenbeförderungsleistungen, etwa Rundfahrten mit den eigenen „Hop-on-Hop-off“-Bussen und -Booten von DSAB sowie von anderen Unternehmen angebotenen Sightseeing-Touren. Einige dieser Dienstleistungen unterliegen der Mehrwertsteuer mit einem Steuersatz von 6 bis 25 Prozent, während andere von der Mehrwertsteuer befreit sind.

Die Inhabenden der Karte verwenden diese als Zahlungsmittel, um Zugang zu einer Dienstleistung zu erhalten oder eine Dienstleistung zu nutzen. Dabei zahlen sie nichts zusätzlich, sondern die Karte wird schlicht von einem hierfür entwickelten Lesegerät eingelesen.

Gemäß einem mit DSAB geschlossenen Vertrag erhält das die Dienstleistung erbringende Unternehmen sodann von dieser für jeden Zugang oder jede Nutzung eine Gegenleistung in Höhe eines Prozentsatzes des normalen Zugangs- oder Nutzungsentgelts. Das die Dienstleistung erbringende Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Inhaber der Karte mehr als einmal Zugang zu seinen Diensten zu gewähren. DSAB gewährleistet keine Mindestzahl von Besuchern. Wenn die Wertgrenze der Karte erreicht ist, kann sie von ihrem Inhaber nicht mehr verwendet werden.

Streitig ist, ob die Städtekte als Mehrzweckgutschein nach der Gutschein-Richtlinie zu behandeln ist. Das Oberste Verwaltungsgericht in Schweden hat dazu die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Inhalt

Neues vom EuGH

[Städtekte als Mehrzweck-Gutschein](#)

[Steuerbefreiung von privaten Krankenhäusern](#)

Neues vom BFH

[Unentgeltlichkeit der Wärmeabgabe](#)

[Keine Berufung auf das Unionsrecht für Leistungen im Bereich des Sports](#)

Neues vom BMF

[Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen](#)

[Reverse-Charge-Verfahren auf Telekommunikationsdienstleistungen](#)

Sonstiges

[Wegfall eines umsatzsteuerlichen Privilegs](#)

Aus aller Welt

[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

Urteil

Der EuGH folgt nicht dem Vorbringen der Finanzbehörde, die Städtekarte könne kein „Gutschein“ im Sinne von Art. 30a Nr. 1 MwStSystRL sein, weil es einem Durchschnittsverbraucher aufgrund der begrenzten Gültigkeitsdauer dieser Karte nicht möglich sei, alle angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Wie die Generalanwältin im Wesentlichen ausgeführt hat, geht nämlich aus der Definition des „Gutscheins“ in Art. 30a Nr. 1 MwStSystRL nicht hervor, dass die Gültigkeitsdauer der betreffenden Karte oder die Möglichkeit, alle damit angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, für die Einstufung der Karte als „Gutschein“ im Sinne dieser Bestimmung relevant wäre.

Außerdem kann die Ausstellung der Städtekarte angesichts der Vielfalt der angebotenen Dienstleistungen und der als Dienstleistungserbringer auftretenden dritten Wirtschaftsteilnehmer nicht als „einheitliche Dienstleistung“ eingestuft werden.

Die Städtekarte ermöglicht den Zugang zu verschiedenen Dienstleistungen, die unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen unterliegen oder von der Mehrwertsteuer befreit sind, und es lässt sich nicht vorhersehen, welche Leistungen die Inhabenden dieser Karte auswählen werden. In diesem Fall scheidet die Einstufung als „Einzweck-Gutschein“ im Sinne von Art. 30a Nr. 2 MwStSystRL aus. Folglich wäre diese Karte als „Mehrzweck Gutschein“ im Sinne von Art. 30a Nr. 3 dieser Richtlinie einzustufen. In diesem Fall unterliegen nach Art. 30b Abs. 2 MwStSystRL erst die tatsächlichen Erbringungen der Leistungen bei Einlösung der Städtekarte der Umsatzsteuer.

Bitte beachten Sie:

Art. 30a MwStSystRL zur Definition von Gutscheinen sowie zur Abgrenzung von Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen wurde in § 3 Abs. 14 und 15 UStG umgesetzt. Das BMF hat mit Schreiben vom 2. November 2020 (III C 2 - S 7100/19/10001 :002; Abschnitt 3.17 UStAE) zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen Stellung genommen. In Abschnitt 3.17 Abs. 1 S. 6 UStAE wird ausgeführt, dass Eintrittskarten für Kinos und Museen sowie vergleichbare Instrumente nicht in den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 13 UStG für Gutscheine fallen. Insofern hätte auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der deutschen Finanzverwaltung fraglich sein können, ob die Städtekarte als Eintrittskarte für Museen und Sehenswürdigkeiten tatsächlich als Gutschein qualifiziert. Zudem soll ein Mehrzweckgutschein nach den Ausführungen der deutschen Finanzverwaltung als solcher gekennzeichnet werden (Abschnitt 3.17 Abs. 9 S. 6 UStAE). Mehrzweckgutscheine stellen sich insofern umsatzsteuerlich vorteilhafter als Einzweckgutscheine dar, als sie erst im Zeitpunkt ihrer Einlösung umsatzbesteuert werden und insofern Cash-Flow-Vorteile bieten bzw. es bei Nicht-einlösung final zu keiner Besteuerung kommt. Andererseits ergeben sich in der Praxis bei Mehrzweckgutscheinen oftmals Herausforderungen in der zutreffenden umsatzsteuerlichen Abbildung in den (Kassen-)Systemen.

Steuerbefreiung von privaten Krankenhäusern

EuGH, Urteil vom 7. April 2022 – Rs. C-228/20 – I GmbH

Der EuGH hat mit vorliegendem Urteil zur Steuerbefreiung von

privaten Krankenhäusern Stellung genommen.

Sachverhalt

Die I GmbH erbringt Krankenhausleistungen im Sinne des deutschen Rechts und ihr Betrieb ist staatlich genehmigt. Sie ist jedoch nicht in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Niedersachsen aufgenommen und daher kein Plankrankenhaus im Sinne von § 108 Nr. 2 SGB V. Sie ist kein Vertragskrankenhaus, da sie keine Versorgungsverträge mit den gesetzlichen Kranken- oder Ersatzkassen im Sinne von § 108 Nr. 3 SGB V abgeschlossen hat. Ihre Umsätze sind deshalb grundsätzlich nicht nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG steuerfrei.

Die I GmbH ist der Ansicht, dass ihre Leistungen gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL von der Steuer befreit seien. Sie betreibe ein anerkanntes Krankenhaus, das Krankenhausleistungen und Heilbehandlungen wie eine Einrichtung des öffentlichen Rechts erbringe. An ihrer Tätigkeit bestehe ein Gemeinwohlinteresse. Zum einen biete sie nämlich ein vergleichbares Leistungsspektrum wie öffentliche oder in den Krankenhausplan aufgenommene Krankenhäuser an. Zum anderen erbringe sie ihre Leistungen an jedermann, ganz gleich, ob gesetzlich, privat oder nicht versichert. Die Kosten für die Heilbehandlungen würden in erheblichem Umfang von Einrichtungen der sozialen Sicherheit getragen, zu denen nicht nur die gesetzlichen Krankenkassen, sondern auch die Bundeswehr, Berufsgenossenschaften, Beihilfestellen und Botschaften gehörten. Damit entfielen 2009 – 2012 ca. 33 bis 40 Prozent der Belegungstage auf Patienten, bei denen Einrichtungen der sozialen Sicherheit die Kosten übernahmen.

Das Finanzamt ist dagegen der Ansicht, dass die Krankenhausleistungen steuerpflichtig seien. Das dagegen angerufene Niedersächsische Finanzgericht hat die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Urteil

Der EuGH legt Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL dahin aus, dass Leistungen von privaten Krankenhäusern ebenso wie Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts steuerfrei sind, wenn die Leistungen in sozialer Hinsicht vergleichbar sind.

Die zuständigen Behörden können bei dieser Feststellung die für Leistungen von öffentlich-rechtlichen Krankenhäusern geltenden regulatorischen Bedingungen sowie – sofern sie auch auf öffentlich-rechtliche Krankenhäuser anwendbar sind – Indikatoren der Leistungsfähigkeit dieses privaten Krankenhauses in Sachen Personal, Räumlichkeiten und Ausstattung sowie der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung berücksichtigen. Dies ist der Fall, wenn mit diesen Bedingungen und Indikatoren das Ziel verfolgt wird, die Kosten der Heilbehandlungen zu senken und den Einzelnen eine qualitativ hochwertige Behandlung zugänglicher zu machen.

Ebenfalls berücksichtigt werden können die Modalitäten der Berechnung der Tagessätze sowie die Kostenübernahme für die von dem betreffenden Krankenhaus des privaten Rechts erbrachten Leistungen im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit oder im Rahmen von mit Behörden geschlossenen Vereinbarungen dergestalt, dass die zulasten des Patienten gehenden Kosten den Kosten nahekommen, die der Patient eines öffentlich-rechtlichen Krankenhauses für gleichartige Leistungen trägt.

Bitte beachten Sie:

Man darf gespannt sein, wie das Niedersächsische Finanzgericht nach Vorabentscheidung durch den EuGH nun entscheidet. Es bleibt zudem zu hoffen, dass der Gesetzgeber das EuGH-Urteil aufgreift für eine Erweiterung des nationalen Rechts zur Steuerbefreiung von privaten Krankenhäusern.

NEUES VOM BFH

Unentgeltlichkeit der Wärmeabgabe

BFH, Urteil vom 25. November 2021, V R 45/20

Liefert ein Unternehmen mit einer von ihm hergestellten Biogasanlage vorsteuerabzugsberechtigt Strom gegen Entgelt, während es die mit der Anlage erzeugte Wärme unentgeltlich auf andere Personen überträgt, handelt es sich bei der Wärmelieferung um eine steuerbare Zuwendung im Sinne von § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 UStG. Dies hat der BFH mit Urteil vom 25. November 2021 entschieden.

Sachverhalt

Im Streitfall errichtete eine KG in den Jahren 2005 und 2006 eine Biogasanlage, die sie im Jahr 2006 in Betrieb nahm. Den mit der Anlage erzeugten Strom lieferte sie gegen Entgelt und machte aus den Errichtungskosten den Vorsteuerabzug geltend. Mit zwei im März 2006 und Oktober 2008 abgeschlossenen Verträgen verpflichtete sich die KG zur unentgeltlichen Lieferung von Wärme an zwei GbRs. In den Jahren 2009 und 2010 erweiterte die KG ihre Anlage und machte auch insoweit den Vorsteuerabzug geltend. Streitig ist die umsatzsteuerliche Behandlung der Wertabgabe.

Urteil

Der BFH bejaht eine unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG. Danach wird einer Lieferung gegen Entgelt gemäß § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG jede andere unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens, gleichgestellt. Auf eine Entnahme für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, kommt es hierfür anders als bei § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG nicht an.

Im Streitfall folgt die Unentgeltlichkeit aus dem Fehlen einer zu einem Entgelt führenden Preisvereinbarung, für die auf die Gesamtumstände abzustellen ist. Dabei ist neben dem ursprünglichen Fehlen einer Preisvereinbarung zu berücksichtigen, dass es zu der (erst) späteren Vereinbarung eines Preises aufgrund einer Beanstandung der Unentgeltlichkeit im Rahmen einer Außenprüfung kam, ein nur geringer Preis von 0,05 Cent/kWh vereinbart wurde, der sich nur auf 1/80 des Marktpreises belief, und dass die Preisvereinbarung (trotz ansonsten schwankender Preise für den Liefergegenstand) über einen mehrjährigen Zeitraum nicht geändert wurde.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG liegen vor. Die unentgeltliche Übertragung der Wärme als Gegenstand auf die beiden GbRs als Empfängerinnen führte dazu, dass die KG diesen jeweils zielgerichtet einen Vermögensvorteil verschafft hat. Soweit der BFH zudem darauf abstellt, dass ein "unversteuerter Endverbrauch droht", ist auch diese Voraussetzung erfüllt, da die auf die beiden GbRs übertragene Wärme einem derart eigenständigen Endverbrauch zugeführt werden konnte.

Auch die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 3 Abs. 1b Satz 2 UStG ist zu bejahen. Für die Frage, ob der zugewendete Gegenstand zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, ist bei Gegenständen, die der Unternehmer mit eigenen Produktionsmitteln herstellt, darauf abzustellen, ob er aus dem Erwerb derartiger Anlagen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Keine Berufung auf das Unionsrecht für Leistungen im Bereich des Sports

BFH, Urteil vom 21. April 2022, V R 48/20 (V R 20/17)

Der BFH hat zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Leistungen von Sportvereinen nach dem Unionsrecht Stellung genommen.

Sachverhalt

Ein Golfverein vereinnahmte Mitgliedsbeiträge. Das Finanzamt sah diese Beiträge nicht als Vergütung für steuerbare Leistungen an. Darüber hinaus erbrachte der Golfverein weitere Leistungen gegen gesondertes Entgelt. Dabei handelte es sich um die Berechtigung zur Nutzung des Golfspielplatzes, die leihweise Überlassung von Golfbällen für das Abschlagstraining mittels eines Ballautomaten, die Durchführung von Golfturnieren und Veranstaltungen, bei denen der Kläger Startgelder für die Teilnahme vereinnahmte, die mietweise Überlassung von Caddys und um den Verkauf eines Golfschlägers. Das Finanzamt sah diese Leistungen entgegen Verein und Finanzgericht als steuerpflichtig an. Der BFH hat die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Urteil

Der BFH kommt zum Ergebnis,

dass die Leistungen in den Bereichen Greenfee, Ballautomat, Startgelder, Caddys und Verkauf steuerpflichtig sind.

Nach dem EuGH-Urteil vom 10. Dezember 2020 – Rs. C-488/18 – Golfclub Schloss Igling hat Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL keine unmittelbare Wirkung, sodass sich eine Einrichtung ohne Gewinnstreben auf diese Bestimmung vor den nationalen Gerichten nicht berufen kann. An der bisherigen anderslautenden Rechtsprechung (siehe zuletzt Urteil vom 20. März 2014, V R 4/13) hält der BFH nicht mehr fest.

Der Golfverein kann auch für den Bereich der Veranstaltungstartgelder keine Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG beanspruchen. Diese Steuerfreiheit scheidet daran, dass es sich beim Golfverein nicht um eine Einrichtung ohne Gewinnstreben handelt. Hierzu hat der EuGH entschieden, dass der Begriff der Einrichtung ohne Gewinnstreben im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL ein autonomer unionsrechtlicher Begriff ist, der verlangt, dass eine solche Einrichtung im Fall ihrer Auflösung von ihr erzielte Gewinne, die die eingezahlten Kapitalanteile ihrer Mitglieder sowie den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigen, nicht an ihre Mitglieder verteilen darf. Daran mangelte die Satzung des Golfvereins im Streitjahr. Dieses Erfordernis ist auch bei richtlinienkonformer Auslegung des § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG zu beachten.

Aufgrund der Gesamthöhe der für die steuerpflichtigen Leistungen erhaltenen Einnahmen kommt auch keine Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Betracht.

Bitte beachten Sie:

Durch entsprechende Regelungen in der Satzung kann eine Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG insofern sichergestellt werden, als es sich bei dem Golfverein um eine Einrichtung ohne Gewinnstreben im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL handeln muss.

Im Hinblick auf das auch im Revisionsverfahren geltende Verböserungsverbot hat der BFH nicht entschieden, ob der Golfverein (im Bereich Mitgliedsbeiträge) andere Leistungen an seine Mitglieder erbracht hat, die vom Finanzamt nicht besteuert wurden, aber nach der Rechtsprechung des EuGH und BFH steuerbar sein können (EuGH-Urteil Kennemer Golf vom 21. März 2002 – Rs. C-174/00, und BFH-Urteil vom 20. März 2014 – V R 4/13).

NEUES VOM BMF

Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen
BMF, Schreiben vom 20. Mai 2022 – III C 3 - S 7140/19/10002 :011)

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451) wurden insbesondere die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung sowie für deren Steuerfreiheit geändert.

1. Eine innergemeinschaftliche Lieferung setzt zusätzlich voraus, dass der Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat (als dem Mitgliedstaat, in dem die innergemeinschaftliche Lieferung ausgeführt wird), für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst ist.

2. Weiterhin wird eine innergemeinschaftliche Lieferung ausdrücklich davon abhängig gemacht, dass der Abnehmer gegenüber dem liefernden Unternehmen eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet.

3. Die Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung wird versagt, wenn das liefernde Unternehmen seiner Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM; § 18a UStG) nicht nachgekommen ist oder soweit es diese im Hinblick auf die jeweilige Lieferung unrichtig oder unvollständig abgegeben hat.

BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2020

Das BMF weist ausdrücklich darauf hin, dass das Unternehmen die Voraussetzung für die Steuerbefreiung nicht erfüllt, wenn es die ZM nicht richtig, vollständig oder fristgerecht abgibt. Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann immer erst nachträglich getroffen werden, da die Abgabe einer ZM zu einer innergemeinschaftlichen Lieferung immer erst später, nämlich bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Meldezeitraums, in dem die innergemeinschaftliche Lieferung ausgeführt wurde, erfolgt.

§ 18a Abs. 10 UStG bleibt unberührt: Erkennt das Unternehmen nachträglich, dass eine von ihm abgegebene Zusammenfassende Meldung unrichtig oder unvollständig ist, so ist es verpflichtet, die ursprüngliche Zusammenfassende Meldung innerhalb eines Monats zu berichtigen. Berichtigt das Unternehmen die fehlerhafte ZM für den Meldezeitraum, in dem die betreffende Lieferung ausgeführt wurde, nicht, ist laut BMF die

Steuerbefreiung für die betreffende Lieferung nachträglich zu versagen. Eine Berichtigung von Fehlern in einer anderen ZM als der ursprünglichen, führt zu keinem Aufleben der Steuerfreiheit für die betreffende Lieferung.

BMF-Schreiben vom 20. Mai 2022

Das BMF korrigiert seine Sichtweise, indem die Steuerbefreiung nicht davon abhängt, dass die ZM fristgerecht abgegeben bzw. fristgerecht innerhalb eines Monats nach § 18a Abs. 10 UStG berichtet wird.

Die in § 18a Abs. 10 UStG normierte Frist dient ausschließlich den Zwecken der Durchführung eines ordnungsgemäßen innergemeinschaftlichen Kontrollverfahrens sowie eines etwaigen Bußgeldverfahrens (§ 26a Abs. 2 Nr. 5 UStG).

Wird eine nicht fristgerecht abgegebene ZM erstmalig für den betreffenden Meldezeitraum richtig und vollständig abgegeben, liegen in diesem Zeitpunkt erstmals die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vor und diese ist bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zu gewähren. Die erstmalige Abgabe einer ZM und die Berichtigung einer fehlerhaften ZM durch das Unternehmen innerhalb der Festsetzungsfrist entfalten für Zwecke der Steuerbefreiung Rückwirkung. Die rückwirkende Gewährung der Steuerbefreiung im Veranlagungsverfahren schließt ein Bußgeldverfahren des BZSt nach § 26a Abs. 2 Nr. 5 UStG nicht aus.

Das Beispiel in Abschnitt 4.1.2 Abs. 3 UStAE wird entsprechend geändert und durch ein zweites Beispiel ergänzt.

Bitte beachten Sie: Die Grundsätze des BMF-

Schreibens vom 20. Mai 2022 sind erstmals auf innergemeinschaftliche Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 bewirkt werden. Neben der Klarstellung, dass die Steuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Lieferung nicht von einer fristgerechten Abgabe der ZM abhängt, wird die umstrittene Monatsfrist zur Berichtigung einer nicht richtigen oder unvollständigen ZM durch das BMF-Schreiben für Zwecke des rückwirkenden Auflebens der Steuerbefreiung als für nicht mehr relevant erachtet. Allerdings ist die Frist nach wie vor gesetzlich in § 18a Abs. 10 UStG fixiert, welcher für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1b S. 2 UStG unberührt bleibt. Insofern wäre eine diesbezügliche Gesetzesänderung zwingend erforderlich, auch wenn die Regelung von der entsprechenden Bestimmung im Unionsrecht abweicht. Zudem bleibt festzuhalten, dass auch nach Meinung der Finanzverwaltung die Missachtung der Fristen weiterhin zu einer Geldbuße nach § 26a Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 UStG bis zu Euro 5.000 führen kann.

Reverse-Charge-Verfahren auf Telekommunikationsdienstleistungen

BMF, Schreiben vom 2. Mai 2022 – III C 3 - S 7279/19/10006 :004

Seit dem 1.1.2021 ist durch das Jahressteuergesetz 2020 die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Telekommunikationsdienstleistungen erweitert worden. Der Leistungsempfänger schuldet dann die Steuer, wenn es ein Unternehmen ist, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Leistungen von

untergeordneter Bedeutung ist (sogeannter Wiederverkäufer).

Eingrenzungen

Wohnungseigentümergeinschaften sind für Telekommunikationsdienstleistungen als Leistungsempfänger nicht Steuerschuldner, wenn diese Leistungen als nach § 4 Nr. 13 UStG steuerfreie Leistungen der Wohnungseigentümergeinschaften an die einzelnen Wohnungseigentümer weitergegeben werden.

Vermieter sind für Telekommunikationsdienstleistungen als Leistungsempfänger nicht Steuerschuldner, wenn diese Leistungen als nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreie Nebenleistungen der Vermieter an die einzelnen Mieter weitergegeben werden.

Dies gilt auch, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft oder der Vermieter derartige Umsätze nach § 9 Abs. 1 UStG als steuerpflichtig behandeln.

Anwendungsregelungen

Die Grundsätze dieses BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Bei Leistungen, die vor dem 1. Juli 2022 ausgeführt werden, wird es nicht beanstandet, wenn die Beteiligten übereinstimmend das Reverse-Charge-Verfahren angewendet haben.

Bitte beachten Sie:

Zu den einzelnen Voraussetzungen des Reverse-Charge-Verfahrens auf Telekommunikationsdienstleistungen hat das BMF bereits mit Schreiben vom 23. Dezember 2020 – III C 3 - S 7279/19/10006 :002 – Stellung genommen (siehe [VAT Newsletter März 2021](#); Abschnitt 13b.7b UStAE). Insbesondere ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen Wiederverkäufer ist, wenn ihm das Finanzamt auf Antrag oder von Amts wegen eine im

Zeitpunkt des Einkaufs einer Telekommunikationsdienstleistung gültige Bescheinigung nach dem Vordruckmuster USt 1 TQ erteilt hat. Die Gültigkeit der Bescheinigung ist auf längstens drei Jahre zu beschränken. Die Bescheinigung kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden.

Hat das Finanzamt einem Unternehmen eine Bescheinigung nach dem Vordruckmuster USt 1 TQ ausgestellt, ist es auch dann als Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn es im Zeitpunkt der Leistung tatsächlich kein Wiederverkäufer ist oder es diesen Nachweis gegenüber Telekommunikationsanbietern nicht verwendet.

SONSTIGES

Wegfall eines umsatzsteuerlichen Privilegs

Erhebliche Veränderungen ergeben sich seit dem 1. Januar 2022 im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, soweit die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen bisher die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG angewendet hatten.

Durch das Jahressteuergesetz 2020 ist zum 1. Januar 2022 eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Durchschnittssatzbesteuerung eingeführt worden. Die Anwendungsmöglichkeit wurde auf land- und forstwirtschaftliche Unternehmen beschränkt, deren Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 3 UStG 600.000 EUR im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat.

Mehr dazu lesen Sie in unserem [Blogbeitrag auf kpmg.de](#).

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

10 May – Czech Republic: Temporary reduction in fuel excise duties, VAT treatment of fuel cards, interest on retained VAT deductions

10 May – Poland: Deadline for notification about payments to whitelist of VAT taxpayers remains extended

6 May – Mexico: Validation of data in electronic invoices

5 May – France: Revised guidelines on VAT exemption for insurance and related services

28 Apr – Spain: Requirements for invoicing computer software and standardized record format

26 Apr – Greece: Guidance on intra-community transactions, or “quick fixes,” for VAT purposes

26 Apr – Poland: Online purchases via foreign sites taxable; VAT on invoices

14 Apr – EU: Directive on reduced rates of VAT

14 Apr – Serbia: VAT refunds to foreign taxpayers for 2021

8 Apr – South Africa: VAT treatment of leasing of aircraft engines

Diese und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Düsseldorf
Thorsten Glaubitz
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Vivien Polok
T +49 211 475-6293
vpolok@kpmg.com

Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Gabriel Kurt*
T +49 40 32015-4030
gkurt@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG
Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den TaxNewsFlash Indirect Tax und den TaxNewsFlash Trade & Customs bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn
Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com



VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.